

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Büsdorf, St. Galdien, Schönbach, Marienau, Rindorf, Ortmannsdorf, Mülsen St. Niklas, St. Jakob, St. Michel, Stangendorf, Thurm, Niedermüllern, Kubchnappel und Lirchheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlich-Preussischen Amtsgerichtsbezirk

56. Jahrgang.

Nr. 72.

Verlagspreis-Merkblatt Nr. 7.

Donnerstag, den 29. März

Telegramm-Adresse: Tageblatt.

1906.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtagen) nachmittags für den folgenden Tag. Preis: 1 Mark 25 Pf. durch die Post bezogen 1 Mk. 50 Pf. Einzelne Nummern 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Postamtstraße 137, alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. Inserate werden die fünfjährige Grundzelle mit 10, für auswärtsige Inserenten mit 15 Pfennigen berechnet. Im amtlichen Teil kostet die zweispaltige Zeile 30 Pfennige. — Inseraten-Nachnahme täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr.

## Bekanntmachung.

In letzter Zeit ist wiederholt zu beobachten gewesen, daß Gast- und Schankwirte sowie Vereine und Gesellschaften es unterlassen haben, die von ihnen veranstalteten Musikaufführungen, Gesangs- und musikalischen Vorträge, Tanzveranstaltungen u. s. w. vor deren Beginn bei uns anzumelden und die dafür zu entrichten gewesenen Abgaben und Gebühren zu bezahlen.

Wir nehmen daher Veranlassung, auf die Bestimmungen des § 11 unserer Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Gebühren für Lustbarkeiten hinzuweisen, wonach diejenigen Personen, die bei der Veranstaltung von Lustbarkeiten dem Stadtrate gegenüber zur Zahlung der Abgaben und Gebühren verpflichtet sind und diese Verpflichtungen nicht vor dem Beginn der betreffenden Veranstaltung erfüllen, im ersten Falle mit 2 Mark, im zweiten Falle mit 4 Mark und in jedem weiteren Falle mit 10 bis 30 Mark bestraft werden.

Bei Vergnügungen von Vereinen und Gesellschaften gelten als zahlungspflichtig außer den Inhabern der Räumlichkeiten, in denen solche abgehalten

werden, die Vereine und Gesellschaften, und zwar deren Mitglieder als Gesamtschuldner (einer für alle wie alle für einen).

Lichtenstein, am 21. März 1906.

Der Stadtrat.

Stedner,  
Bürgermeister.

Schm.

## Stadtsparkasse Lichtenstein.

Einlegeranzahl 6 660 000 Mark, Reservefonds 450 000 Mk., Beschäftigung 8-12 und 2-5 Uhr täglich.

Einlegerzinsfuß  $3\frac{1}{2}\%$

Einlagen in den ersten drei Tagen eines Kalendermonats werden noch für den vollen Monat verzinst. Gewünschte Rückzahlungen erfolgen in der Regel ohne Kündigung und ohne Zinsverlust in beliebiger Höhe.

## Der Kulturkampf in Frankreich.

— Wenn man gegenwärtig von einem Kulturkampf in Frankreich spricht, so darf man sich durch diese Bezeichnung nicht irreführen lassen und ihn dem Kulturkampf an die Seite stellen, der anfangs der siebziger Jahre in Deutschland gekämpft wurde. Damals handelte es sich um die Abwehr unberechtigter Machtansprüche Roms, das dem Staate nehmen wollte, was ihm von Gottes und Rechts wegen gehörte. In Frankreich aber handelt es sich um Trennung der Kirche vom Staate. Aber auch mit der „Gos-von-Rom-Bewegung“ ist der sogen. Kulturkampf in Frankreich nicht zu vergleichen. Denn dieser Kampf wendet sich nicht nur gegen die römische Kirche, sondern gegen die christliche Kirche überhaupt.

Die Veranlassung dazu hat unzweifelhaft allerdings nicht die evangelische, sondern die katholische Kirche gegeben, welche in Frankreich erntet, was sie gesät hat. Ermutigt durch den günstigen Ausgang des Kulturkampfes in Deutschland, der die Stellung Roms in Deutschland wesentlich gestärkt hat, glaubte der Papst nun auch Frankreich gegenüber Ansprüche erheben zu dürfen, welche nach dem im Jahre 1802 abgeschlossenen „Konkordat“ ihm nicht zulamen. Nach diesem waren die Bischöfe und Geistlichen Staatsbeamte, die von der Regierung ernannt und besoldet wurden, während der Papst das Recht in Anspruch nahm, die Bischöfe zu ernennen und ungehorsame Kirchendiener zur Verantwortung nach Rom zu zitieren. Aber auch sonst übte die katholische Kirche keinen besonders heilsamen Einfluß aus. Die Schulen waren fast ganz in ihren Händen, und anstatt die Bildung des Volkes zu fördern, sich um das Heil der Seelen zu kümmern, strebten die Priester und Ordensleute nur nach Macht, welche sie zur Beeinflussung der politischen Wahlen mißbrauchten.

Einem ausgesprochenen Kirchenfeinde wie Combes, der früher selbst Priester gewesen war, war es leicht, eine Mehrheit zu finden, welche gewillt war, das französische Volk dem Banne der römischen Kirche zu entreizen. Aber nicht um Trennung von Staat und Kirche war es ihnen zu tun, — mit dieser könnten sich auch Freunde der Kirche einverstanden erklären, wenn sie der Kirche mehr Bewegungsfreiheit gäbe — sondern um Unterdrückung der Kirche durch den Staat und zwar nicht nur der katholischen, sondern der „Parität“ wegen auch der beiden evangel. Kirchen, reformierten und lutherischen Bekenntnisses.

Daß dies der ausgesprochene Zweck des Trennungsgesetzes ist, geht aus den Bestimmungen desselben klar und deutlich hervor. Zunächst ist das Kultusbudget beschnitten worden, d. h. alle Ausgaben, die der Staat bisher für kirchliche Zwecke geleistet hat, hören auf. Zu diesen Ausgaben hatte der Staat allerdings insofern eine Verpflichtung, als er 1789 bei der ersten Revolution alle Kirchengüter an sich gerissen hatte. Infolge dieses Kirchenraubes fühlten selbst die Revolutionäre von 1789 es als eine „Nationalschuld“, die Befolgung der Geistlichen zu übernehmen. Ihre heutigen Schüler sind weniger skrupellos. Sie erklären heute das Vermögen

der Kirchengemeinden, und zwar nicht nur das bewegliche, sondern auch das unbewegliche, also Kirchengebäude usw., für Eigentum des Staates und überlassen großmütig den Kirchenvorständen die Nutzung desselben, soweit es zur Ausübung des Gottesdienstes gebraucht wird. Schon daraus erhellt, daß der ganze Zweck des Gesetzes ist, die Kirche noch mehr als bisher, vom Staate abhängig zu machen. Dafür sprechen auch die Bestimmungen über das Polizeirufrecht, das sich der Staat vorbehalten hat. Darnach ist jede Aeußerung des christlichen Bekenntnisses, jede gottesdienstliche Handlung in der Öffentlichkeit streng verboten. Kein Kreuz, kein Heiligenbild darf mehr an Wege angebracht werden, kein Verhängnis mit christlichen Gefängen und dem Zeichen des Kreuzes voran darf sich mehr auf der Straße hängen lassen, selbst die Glocken dürfen nicht mehr geläutet werden, wenn es der Ortsvorstand nicht will. Was aber das Unerträglichste ist: die Geistlichen werden zu Bürgern zweiter Klasse degradiert. Während nämlich sonst alle Teile der andern Bürger vor den Geschworenengerichten abgeurteilt werden, hat man die Geistlichen, die gegen die Vorschriften des Gesetzes handeln, vor besonders dazu bestellte Ausnahmegerichte verwiesen. Man bestrebt sich nämlich, daß ihnen von den Geschworenen zu leicht „mildernde Umstände“ ausgebilligt werden würden. So also sieht die bekümmerte „Freiheit der Kirche“ in Frankreich aus.

Alle Wahrscheinlichkeit nach hat sich die Regierung durch dieses „Gesetz der Ungerechtigkeit“ selbst ihr Grab gegraben. Wegen die Folgen des Gesetzes für die römische Kirche augenblicklich auch niederdrückend sein, im Laufe der Zeit würden sich die Katholiken zum engeren Zusammenschluß gedrängt, nur um so kraftvoller erheben, und der Sieg des Alerus bedeutet den Sturz der Republik.

Die Protestanten, deren Zahl sich in Frankreich auf etwas über eine Million beläuft, in deren Reihen allerdings die größte Intelligenz vertreten ist, werden vielleicht noch schwerer unter dem Gesetz zu leiden haben als die Katholiken. Aber auch sie werden gegenüber dem Andringen des Atheismus nur zu um so engeren Zusammenschluß gedrängt werden, und viele Züge von Anhänglichkeit an die Kirche und großer Opferfreudigkeit zeigen bereits, daß die Enkel ihrer in Bekenntstreue erprobten Väter würdig sind.

## Stimmungsbild aus dem Reichstage.

(Eigen-Bericht.) nh. Berlin, 27. März 1906.

Die heute fortgesetzte Diskussion der Flotten-vorlage im Reichstage (in zweiter Lesung) drehte sich viel weniger um die Vorlage selbst, als um den freisinnigen Zusatzantrag Ablass, den außer der liberalen Linken einige Antisemiten unterstützten. Dieser Antrag geht von der Voraussetzung aus, daß die von der Regierung geforderte Verstärkung der Flotte notwendig ist, er beansprucht aber für sich das Verdienst, eine Lücke auszufüllen, die die Regierungsvorlage offen läßt. Er behauptet, den § 6 des Flottengesetzes vom Jahre 1898 zu

erfüllen, der vorschreibt, daß die Mehrkosten für die Flotte nicht durch die Belastung des Massenkonsums ausgebracht werden dürfen, und zwar dadurch zu erfüllen, daß er die Einführung einer Reichs-vermögenssteuer vorschreibt, deren Erträgnisse ausschließlich dem Ausbau der Flotte dienen sollen. Die Frage war nun: besteht dieses gesetzliche Erfordernis oder besteht es nicht? Die Regierung steht auf dem Standpunkt: es besteht nicht; denn nach Herrn von Stengel's Ausführungen habe der § 6 auf die Fülle gar keine Anwendung finden sollen. Die Konservativen teilen diesen Standpunkt, wenn sie ihn heute auch nicht rednerisch vertreten. Die Linke bekämpft ihn. Man wird sich erinnern, daß der vielberufene § 6 in der ersten Lesung das Paradesperd war, das das Zentrum nicht milde wurde, der Regierung vorzuzureiten. Deswegen teilt diese Partei aber nicht die Meinung der Linken, daß zur Erfüllung jenes Paragraphen die Verschlebung einer besonderen direkten Steuer notwendig sei, sondern sie ist mit Herrn v. Stengel der Ansicht, daß die Deckung der Flottenvorlage einbezogen bleiben muß in die Lösung der Reichsfinanzreform, und daß diese Reform (in der Steuerkommission) so umgestaltet werden muß, daß die Forderung des § 6 erfüllt wird, (Abg. Dr. Spahn). Derselben Ansicht ist die nationalliberale Fraktion, nicht aber aus Vorliebe für diese Lösung der Frage, sondern weil sie erkennt, daß sich die Regierung auf keinen anderen Weg drängen lassen wird, (Abg. Hüsing).

Der Antrag Ablass hat seine Hauptbedeutung nicht auf dem Gebiete der Flotten-, sondern der Steuerpolitik, denn er will damit auf einem Umwege ein Lieblingsziel der liberalen Parteien erreichen: die direkte Reichssteuer. Bei der prinzipiellen Wichtigkeit dieser Frage hätten sich alle Parteien sagen können, daß die Antragsteller alle erlaubten Mittel anwenden würden, um ihrem Antrag Gewicht zu verleihen, unter anderem auch die namentliche Abstimmung. Sie hätten also alle Veranlassung gehabt, ihre Mannschaften herbeizuführen, worin ihnen die Regierung ein Beispiel gab, indem sie nicht nur den Reichsmarineminister, sondern auch die beiden Finanzgewaltigen v. Stengel und Rheinbaben abgeordnet hatte. Die namentliche Abstimmung fand wirklich statt, es ergaben sich 63 Stimmen für, 95 Stimmen gegen den Antrag Ablass, was mit 5 unbeschriebenen Zetteln 163 Stimmen, d. h. die Beschlussfähigkeit ergab. Die Sitzung mußte aufgehoben werden — wahrlich ein beschämendes Zeugnis für den Reichstag.

Bei der Auseinandersetzung zwischen den beiden Finanzministern und den Rednern der Linken (Müller-Sagan, Müller-Weinigen und Rommelen) spielte auch die Frage eine Rolle, ob das Reich mit der Erbschaftsteuer bereits den Weg der direkten Besteuerung beschritten hätte. Die Minister bestritten es; sie nannten die Erbschaftsteuer eine Umsatzsteuer und verwahrten die Regierung feierlich dagegen, daß sie sich jemals auf eine wirklich

önnen Sie  
stein:  
ant  
garten  
eler.

sschen.

essen.

nt.  
Kunstmann.

n. Büsdorf.

8 Uhr soll im

ng

005.

ffen.  
en dazu ganz

ankentasse.  
n, Dorf.

ündchen

schube

erner

erg —  
ht  
en,

rakteile,  
erräder  
A Mt. 20.—,  
lo 45 Pfg.

-Seife

-Creame  
(Festigung)  
ht  
chler,  
Lang

ilnahme,  
esslichen

innig-

lieben.

SLUB  
Wir führen Wissen.